

# RAT

## **Erklärung der Kommission zur ausschließlichen Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>**

(2022/C 248/02)

Wie im Gutachten 2/15 des Gerichtshofs bestätigt wurde, fällt die Teilnahme von Wirtschaftsteilnehmern, Gütern und Dienstleistungen aus Drittländern an den Vergabeverfahren der Union unter die gemeinsame Handelspolitik, für die die Union, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV ausdrücklich festgestellt, ausschließliche Zuständigkeit hat. Mitgliedstaaten sowie ihre öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber dürfen daher keine Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemein anwendbaren Maßnahmen für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Gütern und Dienstleistungen aus Drittländern einführen oder beibehalten, außer jenen, die im Einklang mit dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union angewandt werden.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen — IPI) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1).